

§ 124 EisbBBV Anordnung des „Fahrens auf Sicht“

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

1. (1) Fahren auf Sicht darf nur angeordnet werden bei:
 1. Befahren nicht frei gemeldeter Gleisabschnitte im Störfall, wenn das Freisein nicht festgestellt werden kann oder
 2. Einfahrt auf besetztes Gleis oder
 3. nicht möglicher Ankündigung von Fahrten gemäß § 99 Abs. 4 oder
 4. vermuteten oder erkannten Schäden an der Oberleitungsanlage, wenn das Befahren des betroffenen Gleises unumgänglich nötig ist oder
 5. völlig gestörter Verständigung zwischen den Zugfolgenstellen.
2. (2) Die Anordnung hat zu erfolgen
 1. durch Signalisierung oder
 2. mit schriftlichem Auftrag.
3. (3) Wird die Anordnung mit Vorsichtssignal erteilt, gilt sie bis zum nächsten Haupt- oder Schutzsignal. Bei Anordnung mit schriftlichem Auftrag muss der Bereich, in dem auf Sicht gefahren werden muss, im schriftlichen Auftrag abgegrenzt sein.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at